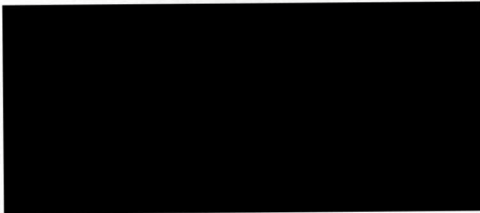




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**

10. Kammer
Die Geschäftsstelle

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 · 24837 Schleswig



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

10 A 212/22

2. Dezember 2022

Verwaltungsrechtssache

./. Stadt Flensburg



anliegend erhalten Sie die Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme binnen 10 Tagen, insbesondere ob aufgrund des Bescheides vom 21.11.2022, der Rechtsstreit für erledigt erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Authentizitäts- und Integritätsnachweis

erstellt am 02.12.2022 um 11:10:33 Uhr

Die nachfolgenden elektronischen Dokumente sind über einen **sicheren Übermittlungsweg** eingegangen.

Stadt Flensburg BeBpo (§6 ERVV), Rathausplatz 1, 24937 Flensburg


SAFE-ID des Absenders:



Nachrichten Kennzeichen:

Aktenzeichen des Absenders: 300-219/22-IIIH

Aktenzeichen des Empfängers: 10 A 212/22

| Eingang | Dateiname | Übermittlungsweg |
|-------------------------|--|------------------|
| 02.12.2022 10:26 Uhr | 00002a00_Schriftsatz-  .pdf | beBpo |

Die Prüfung der vertrauenswürdigen Herkunftsnachweise der Nachrichten, in denen die vorstehenden elektronischen Dokumente übermittelt wurden, verlief **erfolgreich**



STADT FLENSBURG

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Stadt Flensburg – 300-Rechtsabteilung - 24937 Flensburg

Per BePo!Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

Rechtsabteilung

Auskunft erteilt
Dienstgebäude

Rathausplatz 1

Telefon
Telefax
E-MailAktenzeichen
Datum300-219/22-III H
2. Dezember 2022

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
g e g e n
Stadt Flensburg**- 10 A 212/22 -**

wird zunächst auf die Verfügung des Gerichtes vom 14.11.2022 erklärt, dass beklagtenseits Einverständnis mit der Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter besteht. Auch gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehen diesseits keine Bedenken.

I.

Mit Antrag per Telefax vom 20.09.2021 erbat der Kläger die Mitteilung zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen nach dem VIG in Bezug auf das Unternehmen „Flensburger Fischmarkt Jessen, Ballastkai 6, 24937 Flensburg“. Insbesondere verlangte der Kläger die Herausgabe etwaiger; wegen Beanstandungen entstandener Kontrollberichte.

Mit Bescheid vom 03.11.2021, versandt am 04.11.2021, erklärte die Beklagte, dass die begehrten Informationen

dem Kläger per Bescheid binnen 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem betroffenen Betrieb, übersandt würden.

Mit Schriftsatz vom 03.11.2021, zur Post gegeben am 04.11.2021, wurde der betroffene Betrieb über das Auskunftersuchen des Klägers nach dem VIG informiert. Der Betrieb wurde darum gebeten gegebenenfalls Stellung in Bezug auf die Weitergabe der Informationen zu nehmen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Dem Kläger gegenüber erging dennoch nicht die im Bescheid vom 03.11.2021 angekündigte Auskunftserteilung.

Mit Telefax vom 25.04.2022 stellte der Kläger eine Anfrage nach § 15 DSGVO in Bezug auf seine Anfrage vom 20.09.2021. Der Kläger begehrte hiermit zu wissen, ob seine personenbezogenen sowie personenbeziehbaren Daten an das betroffene Unternehmen weitergegeben worden seien.

Mit erneutem Telefax vom 19.09.2022 erinnerte der Kläger an seine Anfrage vom 25.04.2022.

Mit Antwortschreiben vom selben Tag, versandt am 20.09.2022, wurde dem Kläger mitgeteilt, dass keinerlei Daten des Klägers an den betroffenen Betrieb weitergegeben worden seien.

Eine Bescheidung der Anfrage vom 20.09.2021 erfolgte auch zu diesem Zeitpunkt nicht.

Mit Schriftsatz vom 09.11.2022 erhob der Kläger beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht Untätigkeitsklage. Die Klage ging am 11.11.2022 bei Gericht ein und wurde der Beklagte am 14.11.2022 zugestellt.

Mit Bescheid vom 21.11.2022, versandt am selben Tag, wurden dem Kläger die mit der Anfrage vom 20.09.2021 begehrten Informationen inklusive der begehrten Kontrollberichte übersandt.

II.

Das Klagebegehren hat sich entsprechend nachträglich erledigt. Wegen der nach Klageerhebung erfolgten Bescheidung des Klägers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 lit. a) VIG dürfte eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr erforderlich sein.

Insoweit schließt sich die Beklagte bereits jetzt einer etwaigen Erledigungserklärung des Klägers, unter ausdrücklicher Erklärung der Übernahme der Kosten des Verfahrens, an.

Im Auftrag

gez.

